



Amtsblatt

Nr. 2/2007 vom 31. Januar 2007 –15. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses und die Erteilung vom Stimmschein sowie Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid am 11. März 2007
	5	Jahresabschluss 2005 der Technischen Betriebe Velbert
	9	Sparkasse Hilden – Ratingen - Velbert
	11	Öffentliche Zustellungen
 <u>Teil II</u>		
Verwaltungsinfo	12	Orkan Kyrill trifft Velberter Bäume schwer

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Verwaltungsvorstands,
Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Bekanntmachung
über die Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses
und über die Erteilung von Stimmscheinen
sowie Abstimmungsbekanntmachung
für den Bürgerentscheid am 11. März 2007**

A. Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses und Erteilung von Stimmscheinen

1. Das Abstimmungsverzeichnis zum Bürgerentscheid liegt in der Zeit vom 19. bis 23. Februar 2007 bei den Zentralen Diensten – Projekt Wahlen –, im Rathaus-Gebäudeteil A, Velbert-Mitte, Eingang Thomasstraße 7, 2. Stock, Zimmer A 226, zu jedermanns Einsicht aus.

Auslegungszeiten:

Montag	19.02.2007	8 – 12 Uhr	und	13 – 16 Uhr
Dienstag	20.02.2007	8 – 12 Uhr	und	13 – 15 Uhr
Mittwoch	21.02.2007	8 – 12 Uhr	und	13 – 15 Uhr
Donnerstag	22.02.2007	8 – 12 Uhr	und	13 – 18 Uhr
Freitag	23.02.2007	8 – 12 Uhr		

Die Stimmberechtigten können verlangen, dass ihr Geburtsdatum während der Auslegungsfrist im Abstimmungsverzeichnis unkenntlich gemacht wird.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, **spätestens am 23.02.2007 bis 12 Uhr** bei der oben genannten Stelle Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
3. Stimmberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. Februar 2007 eine Abstimmungsbenachrichtigung und eine Abstimmungsinformation.
Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt stimmberechtigt zu sein, muss ebenfalls **spätestens am 23.02.2007 bis 12 Uhr** Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, das er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen Stimmschein hat, kann an der Abstimmung durch Stimmmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum (Stimmbezirk) oder durch Abstimmung per Brief teilnehmen.
5. Einen Stimmschein erhalten auf Antrag
 - in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene** Stimmberechtigte ohne weiteres und
 - **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene** Stimmberechtigte,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt haben,
 - b) wenn sich ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausgestellt hat.

Stimmscheine - mit oder ohne Briefabstimmungsunterlagen - können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten bis zum 9. März 2007, 16 Uhr, bei der oben angeführten Stelle schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (aber nicht telefonisch) beantragt werden. Die Unterlagen können auch bei den ServiceBüros in den drei Stadtteile beantragt und **persönlich** abgeholt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Tag der Abstimmung, 11.03.2007, 15 Uhr**, gestellt werden.

Versichern Stimmberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum **Tag vor der Abstimmung, 12 Uhr**, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können aus den oben angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines noch bis zum **Tag der Abstimmung, 11.03.2007, 15 Uhr**, stellen.

Den Antrag kann auch eine andere Person (z. B. Ehegatte, sonstiger Angehöriger oder Nachbar) stellen, wenn sie eine von der/dem Stimmberechtigten ausgestellte schriftliche Vollmacht dazu vorlegt.

6. Ergibt sich aus dem Stimmscheinantrag nicht, dass die/der Stimmberechtigte in einem Abstimmungsraum abstimmen will, so erhält sie/er mit dem Stimmschein zugleich
- den amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmumschlag,
 - einen amtlichen Briefumschlag, der mit der Anschrift versehen ist, an die der Stimmbrief zurückzusenden ist und
 - ein Informationsblatt (Wegweiser für die Briefabstimmung), in dem das Verfahren der Stimmabgabe per Brief beschrieben ist.

Diese Briefabstimmungsunterlagen werden ihr/ihm von der Stadt Velbert auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Die Übergabe des Stimmscheins und der Briefabstimmungsunterlagen an eine andere Person ist grundsätzlich nicht zulässig.

Sie kann nur kurz vor dem Tag der Abstimmung im Falle einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung erfolgen, wenn auch dazu die Vollmacht der/des Stimmberechtigten vorgelegt wird und eine rechtzeitige amtliche Zustellung nicht mehr möglich ist.

B. Abstimmungsbekanntmachung

Mit Hinweis auf das Amtsblatt 30/2006 vom 18.12.2006 gebe ich außerdem bekannt:

1. Der Bürgerentscheid findet am Sonntag, 11. März 2007, statt.

Die Abstimmung dauert von **8 Uhr bis 18 Uhr**.

Der Text der zu entscheidenden Frage hat folgenden Wortlaut:

„Sollen die Stadt Velbert und die BVG (100 %ige Gesellschaft der Stadt) alleinige Eigentümer der Wobau-Anteile bleiben?“

2. Das Gebiet der Stadt Velbert ist in 25 Stimmbezirke eingeteilt. In jedem Stimmbezirk befindet sich ein Abstimmungsraum.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis zum 18. Februar 2007 übersandt werden, ist der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten am Tag der Abstimmung ihre Stimme abgeben.

Eine Liste mit der Einteilung der Stimmbezirke und den zugehörigen Straßen und Straßenabschnitten) kann beim Projektteam Wahlen - Rathaus, Gebäudeteil A, Eingang Thomasstraße 7, 2. Stock, Zimmer A 226 - eingesehen werden. Sie liegt am Abstimmungstag in den Abstimmungsräumen aus.

- 3 Die Stimmberechtigten können ihre Stimme nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirkes abgeben, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.

Bei der Abstimmung sollen sie ihre Abstimmungsbenachrichtigung abgeben und müssen ihren gültigen Personalausweis, Identitätsausweis oder Reisepass mitbringen, damit sie sich auf Verlangen ausweisen können.

Es wird mit amtlichen Stimmzetteln, die den Stimmberechtigten im Abstimmungsraum ausgehändigt werden.

Der Stimmzettel ist in der (Wahl-)Abstimmungskabine bei "Ja" oder "Nein" anzukreuzen oder auf andere Weise so zu kennzeichnen, dass eindeutig erkennbar ist, welcher Antwort die Stimme gelten soll. Er ist anschließend in der Abstimmungskabine so zusammenzufalten, dass von außen nicht erkannt werden kann, wie abgestimmt wurde und ist dann in gefaltetem Zustand in die Abstimmungsurne einzuwerfen.

Stimmzettel, die nicht eindeutig den Willen der/des Abstimmenden erkennen lassen, Kennzeichen tragen, ohne Eintragungen sind oder erkennbar nicht amtlich hergestellt wurden, sind ungültig.

Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungs- und Zählgeschäftes möglich ist.

4. Wer an der Abstimmung per Brief teilnehmen will, erhält auf Antrag neben dem Stimmschein die unter A Nr. 6 aufgeführten Briefabstimmungsunterlagen.

Der Stimmbrief muss mit dem notwendigen Inhalt rechtzeitig an die auf dem Stimmbrief angegebene Stelle gesandt oder dort (jedoch nicht in den Abstimmungsräumen) spätestens am Tag der Abstimmung, **11.03.2007 bis 16 Uhr** abgegeben werden. Der Stimmbrief wird nur im Inland unentgeltlich befördert. Aus dem Ausland ist eine frankierte Zusendung erforderlich, ggf. per Luftpost.

5. Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt bzw. abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl bzw. Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Velbert, den 18. Januar 2007

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Stefan Freitag

Technische Betriebe Velbert
Jahresabschluss 2005

Gewinn- und Verlustrechnung der TBV
für das Wirtschaftsjahr 2005

	2004	
	€	€
1. Umsatzerlöse		42.849.265,37
2. Aktivierte Eigenleistungen		1.540.993,53
3. Sonstige betriebliche Erträge		1.707.644,50
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	323.581,59	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	14.686.917,62	
		15.010.499,21
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	7.983.903,20	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung: 623.282,48 €, Vorjahr: 685.733,61 €)	2.363.911,94	
		10.347.815,14
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		8.404.951,00
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		5.746.567,51
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		3.392,40
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		6.804.872,32
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-213.409,38
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-80.773,49
12. Sonstige Steuern		20.967,51
13. Jahresverlust		-153.603,40

Mit einstimmigem Beschluss des Rates der Stadt Velbert vom 26.09.2006 wurde der Jahresabschluss der Technischen Betriebe Velbert wie folgt festgestellt:

1. Der Jahresabschluss der Technischen Betriebe Velbert für das Wirtschaftsjahr 2005 wird

in der Bilanzsumme mit	272.249.598,01 Euro
und einem	
Jahresverlust in Höhe von	153.603,40 Euro

festgestellt.

Der Jahresverlust wird aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

2. Dem Betriebsausschuss wird für das Wirtschaftsjahr 2005 Entlastung erteilt

Die Ratsmitglieder Ammann, Daube, Demircan, Hofius, Meulenkamp, Münchow, Patalla, Hans-Dieter Schneider, Karin Schneider, Karsten Schneider, Tegtmeier, Weber, Wieseke und Wilke haben sich gem. § 31 GO an der Beratung und Beschlussfassung zu 2. nicht beteiligt und sich während dieser Zeit außerhalb des für die Ratsmitglieder bestimmten Teils des Sitzungssaals aufgehalten.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Technische Betriebe Velbert. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2005 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Breidenbach, Dr. Gildenagel und Partner, Wuppertal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 28.08.2006 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Technische Betriebe Velbert für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Breidenbach, Dr. Güldenagel und Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung- Beratung - Revision
im Auftrag

Thomas Siegert

Bekanntmachungsanordnung

Der Jahresabschluss der Technischen Betriebe Velbert wird hiermit gemäß § 26 Abs. 3 EigVO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein beim Zustandekommen der Beschlüsse des Rates zum Jahresabschluss 2005 der Technischen Betriebe Velbert nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 16.01.2007

Freitag
Bürgermeister

Der Jahresbericht und der Lagebericht der Technischen Betriebe Velbert für das Wirtschaftsjahr 2005 ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei den

Technischen Betrieben Velbert
42549 Velbert, Am Lindenkamp 31, Zimmer 111
Montag-Mittwoch 8.00 – 16.00 Uhr,
Donnerstag 8.00 – 17.45 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

einzusehen.

**Stadt Velbert
Der Bürgermeister**

Velbert, den 16. Januar 2007

Vermerk:

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Technischen Betriebe Velbert (TBV) für das Wirtschaftsjahr 2005

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der Gewinn- und Verlustrechnung der TBV für das Wirtschaftsjahr 2005 mit dem Beschluss des Rates der Stadt Velbert vom 26.09.2006 (Vorlage 461/2006) und dem abschließenden Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW vom 11.01.2007 übereinstimmt und nach der Bekanntmachungsanordnung nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Freitag
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. 3021128958
Nr. 3041250782
Nr. 4020090066
Nr. 4020090074

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Januar 2007

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND**

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Aufgebot

Das Sparkassenbuch

Nr. 3020052035

ausgestellt von der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgegeben.

Aufgebot

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 3045275 - Nr. neu 3043045271

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgegeben.

Aufgebot

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 2798890 - Nr. neu 3022798890

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 19. Januar 2007

SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT
DER VORSTAND

Öffentliche Zustellung

Aleksandr Sirotkin, geb. 25.07.1970, letzte bekannte Anschrift Kustanai 20, ul. Abaja 5, Kasachstan, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 16.11.2006 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) - in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23.07.1957 (GV NW S.213) - in den derzeit geltenden Fassungen.

Velbert, den 16.01.2007
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Maurer

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zur Zeit gültigen Fassung werden die Gewerbesteuermessbescheide des Finanzamtes Velbert und der Gewerbesteuerbescheid der Stadt Velbert sowie die Bescheide über Zinsen zur Gewerbesteuer der Stadt Velbert für die Jahre 2003 und 2004 vom 12.01.2007 für Herrn

Konstantinos Ioannidis
(letzte bekannte Anschrift war Talstr. 2 in 42551 Velbert)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Steuerbescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Fachgebiet Steuerwesen –, Thomasstraße 1 A / Gebäude B, Zimmer B 008 und B 009 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 31.01.07

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Riedl
Sachbearbeiter

Öffentliche Zustellung

Herrn Ahmet Günes, geb. 13.07.1959, letzte bekannte Anschrift Schloßstr. 5, 42551 Velbert, z. Zt. unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 17.01.2007 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) – in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23.07.1957 (GV NW S.213) – in den derzeit geltenden Fassungen.

Velbert, den 17.01.2007
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Maurer

Orkan Kyrill trifft Velberter Bäume schwer

Der Orkan, der in der Nacht vom 18. auf den 19. Januar durch Deutschland zog, hat in den Velberter Grünanlagen und Wäldern zum Teil für schwerste Schäden gesorgt.

Besonders Linden, die mit ihrem dichten Kronenaufbau besonders viel Angriffsfläche für den Sturm bieten, waren betroffen. So stürzten entlang der Birther Straße fünfzehn Linden samt Wurzelteller um und blockierten die Straße. Auch in der Friedensstraße stürzten vier Linden um, zwei weitere mussten entnommen werden, da sich der Wurzelteller bereits angehoben hatte und die Bäume umzustürzen drohten. Bereits am letzten Freitag konnten die Technischen Betriebe Velbert (TBV) diese Bäume soweit aufarbeiten und beiseite räumen, dass der Verkehr hier wieder fließen konnte. Auch am letzten Samstag waren rund 50 Mitarbeiter der TBV im Einsatz, um die öffentlichen Straßen und Bürgersteige frei zu räumen und Gefahren durch nicht mehr standsichere Bäume abzuwenden.

Deutlich länger wird die Schadensbeseitigung auf dem Waldfriedhof und dem ehemaligen evangelischen Friedhof an der Hohlstraße dauern. Zahlreiche umgestürzte Bäume machten ein Durchkommen am Freitagmorgen unmöglich, mittlerweile konnte der Bestattungsbetrieb jedoch wieder aufgenommen werden. Dennoch bleiben der Waldfriedhof und der Friedhof an der Hohlstraße voraussichtlich bis zum 29. Januar geschlossen.

Besonders stark betroffen ist auch der neu gestaltete Herminghauspark. Neben insgesamt rund 160 Bäumen auf dem gesamten Areal des Parks ist auch die rund 100 Jahre alte Lindenallee ein Opfer des Orkans geworden. Von ehemals 23 stattlichen Linden stehen nur noch zwei. Der Sparkassenspielfeld wurde glücklicherweise nicht von umgestürzten Bäumen getroffen. Die Aufräum- und Reparaturarbeiten werden noch viele Wochen in Anspruch nehmen. Daher ist ein Betreten des Herminghauspark bis auf weiteres strengstens untersagt.

Auch im städtischen Forst sind große Schäden zu beklagen, rund 10.000 Festmeter Holz hat der Sturm umgerissen. Nach den Bestimmungen des Landesforstgesetzes sind die Wälder durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW bis auf weiteres gesperrt und dürfen unter gar keinen Umständen betreten werden. Es kann immer noch zu Nachwürfen und herabstürzenden Ästen kommen. Auch Schutzhütten dürfen nicht aufgesucht werden. Bei Spaziergängen ist ein ausreichender Abstand zum Waldrand, mindestens 40 Meter, zu halten.

Die TBV arbeiten die aufgetretenen Schäden nach Prioritäten ab. Zunächst wurden öffentliche Straßen und Wege freigeräumt und gefährliche Bäume und Äste gesichert oder entnommen. Danach folgen Schulen, Kindergärten, Spielplätze und Friedhöfe. Erst wenn in diesen Bereichen alle Gefahren beseitigt sind, werden umgestürzte Bäume in Grünanlagen, Schnittgut und andere Schäden beseitigt. Die Aufräumarbeiten werden noch Wochen in Anspruch nehmen.